

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Integrierten Sozialprogramms

Zwischen
dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstr. 106,
10969 Berlin (nachstehend „SenIAS“ genannt),

und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin
bestehend aus

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.,
2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.,
4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.,
5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e. V.,
6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts,
(nachstehend „LIGA“ genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Integrierten Sozialprogramms -
ISP - geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung regelt die Kooperation der Vereinbarungspartner bei der Umsetzung des
ISP, das der Förderung und Weiterentwicklung von überbezirklichen Projekten der sozialen
Versorgung im Land Berlin in den fünf Angebotsbereichen

- Altenhilfe (ambulante und offene Altenarbeit),
- Selbsthilfe und ehrenamtliche Arbeit,
- Behindertenhilfe (Beratung und Freizeitangebote),
- Wohnungslosen- und Haftentlassenenhilfe sowie übergreifende Aufgaben der Schuld-
nerberatung,
- Migrantensozialdienste

und der Spitzenverbandsförderung dient.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geförderten Projekte sind einschließlich
der Spitzenverbandsförderung in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Vereinbarung trägt dem Grundgedanken der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwi-
schen der SenIAS und der LIGA Rechnung.

(3) Mit dieser Vereinbarung werden folgende übergeordnete Ziele angebotsbereichsübergrei-
fend bzw. -bezogen verfolgt:

- bedarfsorientierte Förderung und Weiterentwicklung der Projekte
- Evaluation der geförderten Angebote und Umsetzung der dabei erzielten Ergebnisse
- Sicherung einer qualitativ hochwertigen Angebotsstruktur
- gezielte Steuerung des Einsatzes von Fördermitteln

- (4) Die in Abs. 3 aufgeführten Ziele werden u.a. mit Hilfe folgender Maßnahmen angestrebt:
- Unterstützung von Vernetzungsprozessen innerhalb der Angebotsbereiche
 - Erarbeiten von angebotsbereichsübergreifenden Standards zur Erfolgskontrolle
 - modellhafte Erprobung einer Ziel-/Wirkungssteuerung
 - konzeptionelle Präzisierung des Angebotsspektrums
 - Weiterentwicklung von Ansätzen zum Gender Mainstreaming, zur Sozialraumorientierung, interkulturellen Öffnung und Förderung freiwilliger sozialer Arbeit unter Beachtung projektspezifischer Besonderheiten
 - Einbeziehung des Anti-Diskriminierungsansatzes und der Forderung nach Inklusion gem. der UN-Behindertenrechtskonvention

§ 2

Aufgaben und Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ISP obliegt der SenIAS.
- (2) Die SenIAS beteiligt die LIGA an der Umsetzung des ISP und bezieht diese insbesondere bei den ihr im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung obliegenden Aufgaben der Erarbeitung
- gesamtstädtischer inhaltlicher Planungen und Rahmenvorgaben, die für die Förderung und Weiterentwicklung der Projekte und der Spitzenverbandsförderung maßgeblich sind,
 - von Vorschlägen zur Operationalisierung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele sowie zur Messung der Zielerreichung und
 - von Standards zum Dokumentations- und Berichtswesen auf Projekt- und Spitzenverbandsebene, die zur Qualitätsentwicklung beitragen
- ein.
- (3) Die LIGA beteiligt sich aktiv an der Umsetzung des ISP insbesondere durch die Beratung und Unterstützung der SenIAS bei
- den in Abs. 2 genannten Aufgaben von der Erarbeitung bis zur Umsetzung,
 - der Förderung und Weiterentwicklung der Projekte und der Spitzenverbandsförderung,
 - der Entwicklung, Beauftragung und Durchführung von Auswertungen und Evaluationsvorhaben
 - und der Erledigung parlamentarischer Berichtsaufträge durch angebotsbereichsübergreifende und -bezogene Voten.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig alle zur Umsetzung des ISP und dieser Vereinbarung relevanten Informationen zeitnah zur Verfügung, die für eine Umsetzung des ISP erforderlich sind.

§ 3

Kooperationsgremium

- (1) Das Kooperationsgremium ist ein Beteiligungsgremium und hat Informations-, Abstimmungs-, Koordinierungs- und Clearingfunktion. Im Verhältnis zum Lenkungsgremium hat es eine vor- bzw. nachbereitende Funktion. Es wird von den Vereinbarungspartnern paritätisch besetzt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sen IAS bezieht dabei ihrerseits das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Bewilligungsstelle mit einem Sitz ein.

(2) Die Vereinbarungspartner unterrichten sich im Kooperationsgremium mindestens quartalsweise zum Stand der Umsetzung sowie zu Abweichungen gegenüber der zuvor abgestimmten Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie zu allen übrigen wichtigen Angelegenheiten.

(3) Im Kooperationsgremium stimmen die Vereinbarungspartner Arbeitsschwerpunkte für den Vereinbarungszeitraum ab. Die Konkretisierung erfolgt jährlich im Rahmen einer für das Folgejahr abzustimmenden Arbeitsplanung. Die Arbeitsplanung korrespondiert mit der Finanzierungsplanung der SenIAS für das Folgejahr.

(4) Die Finanzierungsplanung der SenIAS zur Förderung der Projekte und der Spitzenverbandsförderung im Folgejahr wird im Kooperationsgremium rechtzeitig abgestimmt. Sie stellt die Beteiligung der LIGA an der Sicherstellung der Angebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel dar.

(5) Sollte im Kooperationsgremium im Einzelfall kein Einvernehmen herstellbar sein, gilt das Verfahren nach § 4, Absatz 3 des Rahmenfördervertrages.

(6) Die Vereinbarungspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner, dem bei der Umsetzung des Rahmenfördervertrages und der Kooperationsvereinbarung koordinierende Aufgaben zukommen.

(7) Das Kooperationsgremium setzt für jeden Angebotsbereich eine Projektgruppe ein. Diese besteht aus

- dem Angebotsbereichsverantwortlichen der SenIAS,
- einem Vertreter von LAGeSo ZS E als Bewilligungsstelle,
- von der LIGA für jeden Angebotsbereich zu benennenden Vertretern und
- ggf. weiteren Vertretern der Projekte.

Aufgaben der Projektgruppen sind die rechtzeitige Abstimmung der Vereinbarungspartner zu sämtlichen sich im Rahmen der Förderung und Weiterentwicklung in den Angebotsbereichen ergebenden Fragestellungen und die Beteiligung der LIGA an der Verfolgung angebotsbereichsbezogener Ziele und Arbeitsschwerpunkte in der Vereinbarungslaufzeit.

(8) Das Kooperationsgremium setzt eine Arbeitsgruppe für die Spitzenverbandsförderung ein. Diese besteht aus

- je einem Vertreter der SenGUV und der SenIAS,
- einem Vertreter von LAGeSo ZS E als Bewilligungsstelle und
- von der LIGA für die Spitzenverbandsförderung zu benennenden Vertretern.

Aufgaben der Arbeitsgruppe sind die rechtzeitige Abstimmung der Vertragsparteien zu sämtlichen sich im Rahmen der Förderung und Weiterentwicklung der Spitzenverbandsförderung ergebenden Fragestellungen und die Beteiligung der LIGA an der Definition, Fortschreibung und Verfolgung der in der Anlage für die Spitzenverbandsförderung zum Rahmenvertrag aufgeführten Ziele in der Vereinbarungslaufzeit.

In der Arbeitsgruppe stimmen die Vereinbarungspartner die verbandsübergreifenden sowie die verbandsbezogenen Arbeitsschwerpunkte der im Rahmen der Spitzenverbandsförderung übereinstimmend zu verfolgenden Ziele unter Ausschluss einer Doppelfinanzierung der Förderung der DKLB ab.

Die jährlich wiederkehrende Abstimmung mit der LIGA zum 30. September dient insbesondere der Operationalisierung der o. g. Ziele (Projekte und Ressourcen).

§ 4

Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird am 01.01.2011 wirksam. Sie endet durch Fristablauf zum 31.12.2015.

(2) Sollten bei der Erfüllung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vereinbarungspartner die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise. Gleiches gilt auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung.

Berlin, den 16.12.2010

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg -
schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin
Körperschaft des Öffentlichen Rechts